

kannt. Dem Zeitgenossen wurde die Publikation des Leitens in der „Allgemeinen Zeitung“, „Sonder-Zeitung“, dem „General-Anzeiger“ und dem „Allgemein-Österreichischen Anzeiger“, sowie die Vermeidung der Platten und Formen der Nr. 188 des „Volksblattes“ angedeutet.

Wetter-Aussichten auf Grund der Berichte der deutschen Seewarte in Hamburg.
Zwischenb. 7. Nov.: Veränderlich, ziemlich kühl, vielfach Niedererschläge.

Wasserstände (+ bedeutet über, - unter Null.)

Table with 2 columns: Station and Water Level. Includes stations like Ahrensburg, Altona, Barmbeck, etc., with water levels in meters.

Volkswirtschaftliche Theil.

Biehmärkte.

Schlachtviehmarkt im städt. Viehofe zu Halle am 5. Nov.

Table showing market statistics for slaughter animals. Columns include animal type (e.g., 4 Hinder, 2 Ochsen), weight, and price.

Offizieller Bericht über den Schlachtviehmarkt auf dem städtischen Viehofe zu Leipzig am 5. Nov. 1906.

Table with multiple columns: animal type, weight, price. Includes categories like 102 Hinder, 6 Ochsen, etc.

Chemnitz, 5. Nov. (Schlacht- und Viehof). Aufgetrieben wurde heute: 26 Hinder, 391 Landwiesche, 309 Kälber, 11 Hammel. Als höchste Durchschnittspreise wurden ermittelt...

Marktberichte.

Mehl- und Getreidemärkte. Weizenmarkt am 25. Nov. Netto-Auflage 27-28 Mill., Weizenmarkt am 25. Nov. Netto-Auflage 20-22 Mill., Roggenmarkt am 25. Nov. Netto-Auflage 19-20 Mill., Futtermarkt am 25. Nov. Netto-Auflage 8.50 Mill., Viehmarkt am 25. Nov. Netto-Auflage 8.50 Mill., Schlachtviehmarkt am 25. Nov. Netto-Auflage 8.50 Mill.

Schäfermärkte.

Wochenmarkt am 25. Nov. 1906. Schafmarkt am 25. Nov. 1906. Marktberichte am 25. Nov. 1906.

Waren- und Produktberichte.

Getreide. Weizen, Roggen, Hafer. Öle. Zucker. Textilien. Holz. Eisenwaren. Eisenmarkt am 25. Nov. 1906. Eisenmarkt am 25. Nov. 1906.

18. Ziehung der 4. Klasse 1906. Königl. Preuss. Lotterie. Ziehung am 5. November 1906, Berlin. Hauptgewinn: 250,000 Mark. Nebenpreise: 10,000 Mark, 5,000 Mark, 2,500 Mark, 1,250 Mark.

Large table of lottery results for the 4th class. Columns include prize numbers and amounts. Includes sections for Hauptgewinn, Nebenpreise, and smaller prize categories.

19. Ziehung der 4. Klasse 1906. Königl. Preuss. Lotterie.

Table of lottery results for the 19th class. Columns include prize numbers and amounts. Includes sections for Hauptgewinn, Nebenpreise, and smaller prize categories.

19. Ziehung der 4. Klasse 1906. Königl. Preuss. Lotterie. Ziehung am 5. November 1906, Berlin. Hauptgewinn: 250,000 Mark. Nebenpreise: 10,000 Mark, 5,000 Mark, 2,500 Mark, 1,250 Mark.

Large table of lottery results for the 19th class. Columns include prize numbers and amounts. Includes sections for Hauptgewinn, Nebenpreise, and smaller prize categories.

Sachsen. 5. Nov. 98% Prozent Anleihe 11 1/2 % ...
Kasse.
Dresden, 5. Nov. (Arbeitslosenschein) ...
Halle.
Bremen, 5. Nov. (Schleibschilde) ...
Sprengel, 5. Nov. (Schleibschilde) ...
Sprengel, 5. Nov. (Schleibschilde) ...

Stollberg, 5. Nov. (Schleibschilde) ...
Korn, 5. Nov. (Schleibschilde) ...
Korn, 5. Nov. (Schleibschilde) ...
Korn, 5. Nov. (Schleibschilde) ...
Korn, 5. Nov. (Schleibschilde) ...

Stollberg, 5. Nov. (Schleibschilde) ...
Korn, 5. Nov. (Schleibschilde) ...
Korn, 5. Nov. (Schleibschilde) ...
Korn, 5. Nov. (Schleibschilde) ...
Korn, 5. Nov. (Schleibschilde) ...

Leit. Leitungen.
Sachsen, 5. Nov. (Schleibschilde) ...
Korn, 5. Nov. (Schleibschilde) ...
Korn, 5. Nov. (Schleibschilde) ...

Stollberg, 5. Nov. (Schleibschilde) ...
Korn, 5. Nov. (Schleibschilde) ...
Korn, 5. Nov. (Schleibschilde) ...

Stollberg, 5. Nov. (Schleibschilde) ...
Korn, 5. Nov. (Schleibschilde) ...
Korn, 5. Nov. (Schleibschilde) ...

Cournotierungen

der Berliner Börse vom 5. Novbr. (Zwanzigsten und Einundzwanzigsten)

Table with multiple columns: Deutsche Fonds und Staatspapiere, Ausländische Fonds, Renten- und Anleihen, etc.

Table: Deutsche Hypothekendarlehen

Table: Eisenbahn-Sammeln-Aktionen

Table: Obligations und Aktien

Bekanntmachung

Es wird beabsichtigt, circa 50 Centner zum Einkaufen bestimmte Affen zu verkaufen...

Ackerverpachtung

Der hinter der Halleischen Neu-Bahn belegene Teil des Flurst. 42 in Größe von 2 ha 64 a 30 qm...

Bekanntmachung

Die Gewerken der Consolidirten Halleischen Pflaunerschaft laden wir zu einer außerordentlichen Gewerksversammlung...

Bekanntmachung

1. Zu der Abgabe vom 16.-31. Oktober e. sind nachstehende Gegenstände als gefunden hier abgeholt...

Auktion

Die Deputation der Consolidirten Halleischen Pflaunerschaft. Auction. Sonntag, den 7. ds., Mittags 12 Uhr, verteidige ich...

Bekanntmachung

Wegen der Vertretung der Gewerken durch Bevollmächtigte verweisen wir auf § 23 und § 24 des Statuts...

Gustav Adolf-Sache. Am Sonntag, den 8. November, um 5 Uhr Abends, wird in der Moritzkirche...

la. Dingekalk in Säcken, enthaltend 95% Kalk, offerirt billig! R. Schrader, Halle a. S., Kaltveredler.

Neue Zehnerlinge! Gut Mark, reelle Färbung, ca. 900 Stk. per Lohne Nr. 24, 1/2 Lohne Nr. 12, nach kleineren Quantitäten billiger!



(Nachdruck verboten.)

Schuldig.

5) Roman aus dem Englischen von Frank Barrett.

Selbstverständlich war der stete Verkehr mit dem edlen Manne von wohlthätigem Einfluß auf ihr Gemüthsleben und ließ etwas von seinem Glauben an der Rechtchaffenheit der Menschen und seiner Liebe zum Guten auf sie übergehen!

Er entwickelte die edlen Triebe ihrer Natur und milderte die rauhen Seiten ihres Charakters. Doch blieb sie nach wie vor jähzornig, vertrug keinen Widerspruch, war empfindlich, ungestüm und selbstbewußt.

Daß sie stolz auf ihre Herkunft war, bildete nach dem Dafürhalten des Professors keinen Fehler, ja er bekräftigte sie sogar darin, indem er ihr bewies, daß ihr Vater einem vornehmen, edlen Geschlechte entsproß und die Ahnen der Mutter an Rang den Capulets gleichkamen.

So war denn das kleine Mädchen allmählich herangewachsen und Liebe empfangend und spendend unter der sorgsamsten Hut des Professors zur schönen Menschenblume erblüht.

Er hatte jetzt Dorothea erblickt, welche ihr Leidbroß führte, auf dessen Rücken ein schöner junger Mann saß, und eilte der Gruppe mit erkaunt geöffneten Lippen und weit aufgerissenen Augen entgegen.

„Ich stelle Dir in diesem Herrn den Kapitän Bromley vor“, sagte das junge Mädchen, „er verletzte sich im Walde den Fuß, und da ich ihn in diesem Zustande antraf und keine Aussicht auf baldige Hilfe sich zeigte, fand ich es am gerathensten, ihn zu uns einzuladen, um ihn von hier aus vermitteltst Wagens nach Hause zu befördern.“

In dem Professor stritten bei diesen Worten zwei Empfindungen um die Oberhand: die Besorgniß wegen des Kapitäns Verletzung und das Vergnügen, einen neuen Freund erwerben zu können.

„Ich freue mich, Sie kennen zu lernen“, rief er, dem Kapitän die Hand reichend, während die Güte seine Miene leuchten machte, „nur hätte ich gewünscht, daß es unter günstigeren Verhältnissen geschehen wäre. Vor Allen wollen wir nach Ihrem Fuße sehen und dann diniren, später ist es noch immer Zeit genug, an Ihre Heimfahrt zu denken.“

„Bitte, bemühen Sie sich nicht, mein Fuß bedarf weder der Aufmerksamkeit, noch der Pflege“, erwiderte der Kapitän.

„Darüber werde ich Ihnen sogleich Auskunft geben“, erklärte der Professor, „ich verstehe nämlich etwas von Chirurgie und bestehe darauf, die Verletzung untersuchen zu dürfen, da manchmal eine einfache Bewegung, eine Streckung des Gliedes sofort Hilfe bringt, während eine Vernachlässigung verhängnißvoll werden kann.“

Der junge Mann mußte sich endlich fügen, und während der Professor das verletzte Glied untersuchte und einrichtete, brachte Dorothea das Pferd in den Stall und eilte in ihr Zimmer, um sich zum Diner umzukleiden.

Sie frisirte das üppige Haar in Wellen und steckte es hoch am Hinterhaupte fest, wie sie es in den Londoner Modenblättern gesehen, dann legte sie ein helles, duftiges Kleid, das Hals und Arme frei ließ, an und warf einen Blick in den Spiegel.

Sie konnte mit dem Bilde, das ihr entgegenlächelte, zufrieden sein.

Auch Kapitän Bromley war überrascht von ihrer Schönheit, als er sie ins Zimmer treten sah, und empfing sie mit liebenswürdigen Worten, die seinen diesbezüglichen Gedanken Ausdruck gaben.

Die beiden Herren hatten sich bisher über ihre Erlebnisse in Egypten unterhalten. Der Kapitän hatte dem Professor erzählt,

daß er daselbst Kämpfe mitgemacht und an der Spitze seines Regimentes stehend, dessen Kapitän er war, eine schwere Wunde davongetragen hatte, derzufolge er sich bemüßigt sah, den Dienst zu quittiren.

Der Professor theilte seinem Mündel das eben Gehörte mit, und Dorothea faßte eine gute Meinung von der Bescheidenheit des jungen Mannes, der ihr seinen Rang verschwiegen hatte, sowie die Art seiner Wunde, die beim Fallen wieder aufgebrochen war, was ihm sicherlich große Schmerzen bereiten mußte.

„Ich hätte den Soldaten sofort in Ihnen erkennen sollen“, bemerkte das junge Mädchen lächelnd, „denn Sie benahmen sich wie ein Held.“

In diesem Augenblicke trat Miß Trevor ein und meldete, daß das Diner servirt sei.

„Also gehen wir“, mahnte der Professor, „aber wo ist denn Mr. Everley?“

Und merkwürdig, jetzt zum ersten Male seit der Ankunft des Kapitäns fiel die Abwesenheit Mr. Everley's auf.

„Wo ist er?“ rief der Professor. „Er stand doch neben mir, als Ihr in den Hof kamt. Jetzt erinnere ich mich, daß er sich plötzlich umwandte und davoneilte. Bitte, Miß Trevor, lassen Sie ihn suchen.“

Miß Trevor schickte die Diensteute aus, aber ohne Erfolg. Mr. Everley war nicht zu finden und auch sein Hut aus der Halle verschwunden.

„Vielleicht ist er eben in der Verfolgung jenes Grashüpfers begriffen“, bemerkte Kapitän Bromley.

„Das glaube ich nicht“, erwiderte Dorothea, „denn er ist in seinen Gewohnheiten sehr pünktlich und richtet sich nach dem Hausgebrauch.“

„Nein, ohne gewichtigen Grund, um einer persönlichen Laune willen hat er uns unmöglich verlassen“, behauptete der Professor. „Er ist zu höflich, als daß er sich eine solche Ungezogenheit zu Schulden kommen ließe.“

„Was mag aber die Ursache sein?“ fragte Miß Trevor verwundert.

Noch erging man sich in allen erdenklichen Muthmaßungen, als ein Bauernjunge einen Brief von dem Verschwundenen brachte, worin derselbe sein sonderbares Benehmen zu erklären suchte.

„Sehr geehrter Herr Professor!“ hieß es darin. „Es fiel mir noch zur rechten Zeit ein, daß ich einen wichtigen Brief, der mit dem Nachmittagszuge abgehen sollte, bei mir trug. Ich begab mich daher zur Post und traf dort den Depeſchenträger aus Barſtow, der sich nach meiner Adresse erkundigte. Ich nahm die Depeſche in Empfang und erfuhr, daß meinem Bruder in London ein Unfall zustieß, der ihn dem Tode nahe brachte.“

Entschuldigen Sie daher, lieber Herr Professor, wenn ich abreise, ohne Sie wiederzusehen; doch bin ich in Anbetracht des Unglücksfalles gezwungen, sofort nach London zu fahren, und jage Ihnen und Fräulein Dorothea schriftlich mein Lebewohl, indem ich Ihnen Beiden zugleich meinen aufrichtigen Dank für Ihre Gastfreundschaft, die Sie mir bewiesen, ausspreche.

In Eile und mit herzlichem Gruß an Sie und Fräulein Dorothea Ihr
Everley.

„Der Bursche hat den Auftrag, mein Gepäck, das ich ihm zu übergeben bitte, nach Barſtow zu bringen, von wo aus es mir nachgeschickt werden soll.“

„Ich wußte gar nicht, daß Mr. Everley einen Bruder hat“, bemerkte der Professor.

„Er hat seiner nie Erwähnung gethan“, fügte Dorothea hinzu.

Ein anderes Ereigniß, das Nachmittags vor sich ging und nicht weniger seltsam war, mußte einiges Bedenken über den verschwundenen Gast aufkommen lassen.

Kapitän Bromley erblickte auf dem Tische in dem Wohnzimmer ein Damascener Papiermesser und wandte sich, nachdem er es genau beäugt hatte, an den Professor mit der Frage:

„Darf ich vielleicht fragen, ob Sie dieses Messer in Kairo kauften?“

„Es gehört nicht mir,“ erwiderte Mr. Schlobach. „Mr. Everley muß es gefunden haben. Er brachte es zufällig in einem Buche, das er las, mit.“

„Das ist sonderbar,“ versetzte Kapitän Bromley, „denn ich sandte Mrs. Norman, der Dame, zu welcher ich zu Besuch komme, ein ganz gleiches Messer aus Kairo.“

„Wie ist das zu erklären?“ rief Miß Trevor. „Das ist ein Räthsel. Es ist doch ganz unwahrscheinlich, daß Mrs. Norman, die Lady, welche fern in Beauchamp Moat wohnt, mit einem Buche hieher in den Wald kommt und das Messer fallen läßt, sodasß Mr. Everley es findet.“

„Das ist sehr leicht erklärlich,“ behauptete der Professor. „Mrs. Norman mag einen ausgebehten Spaziergang gemacht und Mr. Everley das ihr bei dieser Gelegenheit entfallene Messer, während er auf dem Boden nach Insekten spähte, gefunden haben.“

Das Gespräch nahm eine Wendung und die Sache war bald vergessen.

Kapitän Bromley erhob sich zum Aufbruch, der Professor aber wollte nichts davon wissen.

„Ihr Fuß ist unter meiner Behandlung, und ich darf nicht dulden, daß mein Patient seinen Arzt verläßt,“ sagte er mit einem Ernst, an dem jeder Widerspruch scheitern mußte. „Ich bitte Sie, meine Einladung anzunehmen, bei uns zu übernachten und erst morgen nach Beauchamp Moat zu fahren. Die Ruhe wird Ihnen wohlthun und Sie bald wieder herstellen, während die Erschütterung einer Fahrt Ihnen unnötige Schmerzen verursachen würde.“

„Es bedarf nicht vieler Worte, um mich zum Sterblichen zu bewegen,“ erwiderte der Kapitän mit einem Aufleuchten seiner Augen. „Ich nehme Ihre Einladung mit Freuden an, vorausgesetzt, daß meine Anwesenheit Ihnen nicht beschwerlich fällt.“

„Davon ist gar keine Rede. Sie bleiben,“ rief der Professor.

Nach dem Thee führte er seinen neuen Freund in das Studirzimmer, wo ihnen bei Plaudern und Rauchen die Zeit schnell verging. Mr. Schlobach hatte bereits volles Vertrauen zu seinem Gaste gefaßt und erzählte ihm aus seinem Leben, von seinen Reisen, über seine Verhältnisse und jene seines Mündels.

Dorothea und Miß Trevor genossen indeß im Garten die frische Luft, welche sie dem Tabakdampf verzogen. Die beiden Herren schienen jedoch ihre Meinung nicht zu theilen, denn sie blieben, im Gespräche verfunten, in dem Gemache oben, ohne den Wunsch zu zeigen, sich zu den Damen zu stellen.

Der Abend war mild und freundlich. Bald nach dem Segen schlug es acht Uhr, und zur höchsten Ueberraschung der beiden Frauen ließ sich der melodische Schlag der Nachtigall vernehmen. Sie hatte durch mehrere Abende ihren Gesang eingestellt, so daß man sie für den Sommer bereits verstummt glaubte, desto angenehmer überraschte ihr weicher, voller Ton.

Voll Entzücken lief Dorothea ins Haus und meldete den Herren das Ereigniß, ohne zu überlegen, daß der Nachtigallengesang für Kapitän Bromley kein so seltener Genuß war, wie für sie, die Nordländerin.

Er sprang aber lebhaft auf und sagte: „Es wäre doch schade, das letzte Lied der Nachtigall nicht zu hören.“

Hierauf lehnte er sich an den Arm des Professors, nahm auch den Beistand des jungen Mädchens und begab sich mit Beiden zu Miß Trevor, welche am Ende des Gartens stand.

Die Nachtigall war jedoch weggeflogen, vergebens lauschten sie auf die ersetzten Töne.

„Sie ist fort,“ sagte Dorothea bedauernd zu dem jungen Manne.

Ihre Blicke begegneten sich, in seinem Auge lag eine so freundliche Wärme, daß es ihr nicht entgehen konnte.

„Es ist schade,“ sagte er.

„Vielleicht kehrt sie zurück, oder wollen Sie wieder ins Haus zurückgehen?“

„Nein, ich ziehe es vor, hier zu bleiben,“ erwiderte er.

Die Worten waren bedeutungsvoll, aber der sanfte Ton, in dem sie gesprochen, drang dem jungen Mädchen ins Herz.

Sie hatten auf der Bank nebeneinander Platz genommen, während der Professor das eine und Miß Trevor das andere Ende inne hatten. Sie schwieg.

Der alte Herr rauchte gedankenvoll seine Pfeife und Miß Trevor blickte auf ihre verschränkten Hände, die in ihrem Schooß lagen.

Ob sie wohl an ihre Jugendliebe dachte und an jene Weisen, die nie wieder ihr Ohr berühren sollten?

Eine leise Schwermuth lag über der Landschaft, die Sonne warf ihren letzten verklärten Schimmer auf die grünen Wäpfel. Dorothea wurde es eigen ums Herz, sie fühlte sich glücklich, und doch unendlich sie ein beängstigendes Gefühl.

Am nächsten Tage ging es nach Beauchamp Moat.

Der Professor hätte die beiden jungen Leute gerne begleitet, denn er hatte den jungen Mann bereits völlig ins Herz geschlossen, doch tagte der Markt in Epsom, und Miß Trevor, welche Einkäufe zu besorgen hatte, konnte ihr Mädchen, Eliza, nicht entbehren. Daher versichtete der alte Herr auf das Vergnügen, um in der Nähe des vereinsamten Hauses bleiben zu können.

Er gab ihnen ein Stück Berges das Geleite, verabschiedete sich dann und sah ihnen noch lange nach, bis sie, am Fuße des Berges angekommen, in die Chaussee einbogen.

Der Kapitän hatte die Absicht, der Mrs. Norman seine Begleiterin vorzustellen, doch als sie in Beauchamp Moat eintrafen, war Niemand außer der taubstummen Magd anwesend. Und diese gab durch Zeichen zu verstehen, daß Mr. und Mrs. Norman ausgegangen waren.

„Wenn mein Fuß wieder hergestellt ist,“ sagte der Kapitän zu dem jungen Mädchen, „so komme ich wieder, um Ihnen meinen Dank abzuspielen.“

„Doch darf dies nicht am Sonnabend sein, sofern Sie mich treffen wollen, denn ich gehe an diesem Tage nach Epsom.“

(Fortsetzung folgt.)

Zur Naturgeschichte des Theaterpublikums.

Die „B. B. Ztg.“ brachte dieser Tage einen in lebenswürdigen Plauderton geschriebenen Artikel, dem wir zwar keineswegs in allen Punkten zustimmen, der aber eine so große Fülle interessanter Mittheilungen, Erinnerungen und Beobachtungen enthält, daß wir ihn unseren Lesern nicht vorenthalten möchten. Hier ist es deshalb:

Durch die glänzenden Theaterkoulours stüthet eine laute, bunte Menge; vor den Garberoben, vor den Eingängen zum Parquet wird gestoßen und gedrängt, Bekannte treffen sich und bilden flüchtige Gruppen, es wird laut begrüßt, geschwätzt, geklatscht, koquettirt, medisirt, vor den bligenden Spiegeln bleiben die Damen stehen, richten die Haare und rücken an den Armbändern, auch die Herren werfen im Vorbeilaufen schnell einen Blick auf das bunte Spiegelbild und ordnen verflohlen Bart und Scheitel; die Zettelverkäufer haben alle Hände voll zu thun, um Alle zu befriedigen, rathlose Provinzialen irren suchend durch die Menge. . . . Da tönt lärmend das Glockenzeichen durch die hellen Räume und im Nu ändert sich das Bild; Alles eilt hurtig in den Theaterraum, wie zu einer ernstlichen Pflicht, setzt sich artig und wohlbiisciplinirt in Reihen nieder, die hundertköpfige, soeben noch von tausend verschiedenen Gedanken erregte Menge wird ein geschlossenes, ernstes, kritisches Eins, mit einem Willen, einem Geschmac, sie wird Publikum.

Warum ist noch nie Jemand auf den Gedanken gekommen, die Naturgeschichte und Geschichte des Publikums zu schreiben, dieses räthselhaften, sich stets gleich bleibenden Ungeheuers, das eigenmächtig über das Geschick einer Literatur entscheidet, dessen Willen oft mächtiger ist, als die glänzendsten Thaten einjamb vorstürmender Genies? Das könnte ein sehr interessantes Buch werden; es würde ein nothwendiges Pendant zur Literaturgeschichte bilden; es würde uns zeigen, wie oft es sich irrte, große Kunstwerke niederspiff und Erbärmlichkeiten lärmende Erfolge bereitete.



Fast alle großen Genies haben dem Publikum gegenüber deutlich Stellung genommen, ihre Ansicht über seine Macht und seinen Werth formulirt; und selbstamweise ist fast Aller Urtheil hart und verwerfend ausgefallen. Molière, der unbedingt zugiebt: *le public est le juge absolu des ouvrages de théâtre* ist vielleicht der einzige große Dichter, der sich vollkommen der Autorität des Parquets unterordnet; alle anderen Dramatiker, von den ersten Anfängen der Bühnenliteratur bis in unsere fruchtbaren, aufgeregten Tage, stehen dem Publikum ausgesprochen feindlich gegenüber, machen sich über seine Beschränktheit lustig und halten sich für die Meister, für den entscheidenden Theil in der Geschichte der Weltliteratur. Zweihundert Jahre vor Christi Geburt glaubte Plinius seine Zuschauer erlösen zu müssen, für zwei Stunden wenigstens sich die Gedanken an ihr Geschäft und ihre Wechsel aus dem Kopf zu schlagen. Shakespeare ist im Epilog zu „Heinrich VIII.“ überzeugt, daß sein Publikum während des Stückes geschlafen hat, und an einer berühmten Stelle des Hamlet zieht er scharf gegen die Gröndlinge im Parterre los, „die meistens von nichts wissen, als verworrenen, summen Vantomimen und Lärm.“ Lessing wird in einem Jugendwerk sehr grob:

Und besten mücht ich oft, wenn tadelndes Geschweiß,
Das laum mit Miß und Noth die drei Einheiten weiß,
Den Plaut und Molière zu übersehen glaubet.

Goethe ironisirt sein Publikum im Theater-Prolog des Faust:

Und seht nur hin, für wen ihr schreibt!
Wenn diesen Langeweile treibt,
Kommt jener satt von überflüssigen Mahle,
Und, was das Aerschschlimmste bleibt,
Gar Mancher kommt vom Lesen der Journale.
Man eilt gerüstet zu uns, wie zu den Maskenfesten,
Und Neugier nur besüßelt jeden Schritt;
Die Damen geben sich und ihren Fuß zum Besten,
Und spielen ohne Gage mit.
Was träumet ihr auf eurer Dichter-Höhe?
Was macht ein volles Haus euch froh?
Belehrt die Götter in der Nähe!
Halt sind sie kalt, halt sind sie roh.

Schiller definiert das Publikum kühl und hart:

Jeder, steht du ihn einzeln, ist leidlich klug und verständig,
Sind sie in Corvone, gleich wird dir ein Dummkopf daraus.

Francisque Sarcey, der größte Theaterkritiker des modernen Paris, nennt die Zuschauer un tas d'imbeciles. Emile Zola kommt zu demselben Resultat wie Schiller: *Le spectateur pris isolément est parfois un homme intelligent, mais les spectateurs pris en masse sont un troupeau que le génie ou même le simple talent doit conduire le fouet à la main.*

Ueberieht man diese Reihe harter Urtheile, die bei planmäßiger Bearbeitung des Gedankens über ganze Seiten weitergeführt werden könnten, so möchte man mit der zuletzt genannten Autorität, mit Zola, zu der Meinung kommen, zwischen Publikum und Genie bestehe enge Feindschaft, das Publikum habe noch nie große Werke verstanden, habe sie stets verlacht und sei nur Mittelmaßigkeiten nachgelaufen. So schlimm ist die Sache nun doch nicht. Im Allgemeinen hat ein einigermaßen gebildetes Publikum ein ziemlich feines Verständnis und fühlt den Werth eines Werkes schon am ersten Abend heraus. Gerhart Hauptmann war von Anfang an der Liebling des Premierens-Publikums und hat Beifall zu hören bekommen wie in unseren Tagen kein Zweiter, und thatächlich ist er gewiß der stärkste Dramatiker der modernen norddeutschen Literatur; Sudermann war, als er mit seiner „Ehre“ auftrat, so gut wie unbekannt; er wurde vom Publikum entdeckt und enthusiastisch begrüßt, und selbst die ernste Kritik muß zugeben, daß er es wirklich verdiente, daß seine glatten und kühlen Dramen besser gearbeitet waren, als Alles, was man vor ihm zu sehen bekam. Auch aus dem vorigen Jahrhundert sei ein Beweis für den oft richtigen Takt des Theaterpublikums angeführt: Schiller hatte, als er, noch gänzlich unbekannt, die „Räuber“ in Mannheim aufführen ließ, einen glänzenden Erfolg: sein zweites Werk, der „Fiesko“, ließ dasselbe Publikum vollkommen kalt, und erst „Cabale und Liebe“ riß die Menge wieder zu Beifallsstürmen hin. Hier hat das unliterarische, von allen Binden leicht bewegte Publikum genau so geurtheilt wie später die ernst und leidenschaftslos forschende Literaturgeschichte, die auch jetzt noch die „Räuber“ und „Cabale und Liebe“ für große Kunstwerke, den „Fiesko“ aber für ein schwächeres, den übrigen Schillerdramen nicht recht ebenbürtiges Stück hält. — Da es kommt vor, daß das Publikum schärfer sieht wie die Kritik und

ihr zum Troz einem Werk zum Ruhm verhilft. Hierfür nur ein recht deutliches Beispiel: Als im Jahre 1864 Offenbachs köstliche Satire „La belle Héloène in Paris zum ersten Male gegeben wurde, fiel sie am ersten Abend, an dem fast nur Kritiker den Theateraal füllten, gänzlich ab und wurde in den Zeitungen schonungslos verurtheilt. Am nächsten Abend kam das wahre, unbefangene Publikum und bereitete dem Werke einen Erfolg, der in den Annalen der Pariser Theatergeschichte einzig dasteht.

Die Beispiele schaffen natürlich nicht die Thatsache aus der Welt, daß das Publikum sich sehr, sehr oft irrt und daß seine Irrthümer der Literaturgeschichte furchtbar gefährlich werden können. In unseren Tagen ist das freilich weniger leicht möglich; fast jeder Autor läßt sein Stück drucken; hat das Theaterpublikum ihn ausgepiffen, so werden ihm die Leser vielleicht gerecht oder so verhilft ihm die kommende Literaturgeschichte zu seinem Ruhme. Aber das war nicht immer so; nicht immer waren die Dramatiker zugleich Autoren, Molière war ein stadt- und landbekannter Mann, bevor er eine einzige Zeile geschrieben hatte, weil zu seiner Zeit für gewöhnlich nur die Werke gedruckt wurden, von denen man viel sprach, d. h. die dem Publikum gefielen. Wer weiß, ob nicht in dem Paris Racines, in dem London Shakespeares ein frisch sich vorragendes Talent einmal ein großes, eigenartiges Werk auf die Bretter warf, von dem Publikum verlacht wurde und sich daraufhin verschüchert von aller Produktion zurückzog? Die Literaturgeschichte zählt viele Werke auf, von denen wir nur den Titel kennen. Wer sagt uns, ob nicht gerade unter diesen ewig verschollenen Stücken das Werk sich befindet, das das große Wort seiner Zeit aussprach und der ganzen Literaturgeschichte andere Bahnen vorgeschrieben hätte?

Das Publikum ist und bleibt, dank seiner autokratischen Macht ein gefährlicher Mitarbeiter an der Entwicklung einer Kultur. Es ist leidenschaftlich, erbarmungslos in seiner Aufregung, launisch und vor Allem nervös. Die kleinsten Kleinigkeiten beeinflussen es und können das Werk und den Dichter vernichten. Wenn in einem Stücke viel geschossen wird, ist das schon bedenklich für den Erfolg. Als Schillers „Räuber“, die wir wieder einmal zitiren müssen, im September 1782 zum ersten Male in Hamburg gegeben wurden, befanden sich zufälliger Weise viel Damen im Zuschauerraum; sie wurden durch das unaufhörliche Schießen unruhig, verließen den Zuschauerraum und das Stück fiel ab. — Was das Publikum gefessen hat, ob es zur Zeit der landesüblichen Theaterfunde überhaupt gefessen hat oder nicht, das ist von entscheidender Wichtigkeit für das Geschick des Stückes, und deßhalb auch — es klingt grotesk, ist aber bitter wahr — bedeutend für den Lauf, den eine ganze Literatur nimmt. Vor ungefähr fünfzehn Jahren kämpften zwei Größen der französischen Kritik in den Blättern einen seltsamen Streit aus: Sardou behauptete, die Pariser Theater begannen zu spät, das Publikum käme stets gerade vom Essen, es sei deshalb zu guter Laune, nicht ernst gestimmt genug, um ein wirklich ernstes Stück mit anzuhören, und dieser eine Grund sei schuld an allem Uebel, an der Misere in der französischen Dramatik, an dem Ueberwiegen schlüpfriger Trivialitäten, am Zurücktreten schwieriger Problemstücke. Emile Zola trat gegen diesen ungeheuerlich klingenden Satz auf und schob den Autoren die Schuld zu. Aber gewiß vergebens, der skeptische Sardou hat ohne Frage Recht. Eine Gesellschaft, die „gut gefessen“ in das Theater kommt, in richtiger Verdauungssinnung, ein ganz klein wenig heiter und zum Ulken aufgeleat, eine solche Gesellschaft will sich nicht durch den Anblick menschlichen Zammers erschüttern lassen, sie will noch weniger nachdenken, nur Amusement verlangt sie, und die Literatur, die von Tantiönen lebt, muß sich wohl oder übel damit begnügen, Wiße zu reizen. Das Beispiel giebt uns Hallensern übrigens eine gute Lehre: Hüten wir uns, die französische Bequemlichkeit nachzuahmen, und danken wir dem lieben Himmel für unsere vertrackte Theaterzeit, die uns zwingt, mit leerem Magen in das Theater zu gehen und um elf Uhr Abendbrod zu essen. — Ebenso wichtig für die ganze Literaturgeschichte ist die scheinbar so gleichgültige Frage, wie das Publikum im Theaterraum plazirt ist. In Berlin, Wien, Paris sind die Logen mehr oder minder bedeutend, der wichtigste Theil der Zuschauer sitzt in Reihen, sie können sich deshalb nur schwer und unbequem unterhalten und sind im Allgemeinen recht aufmerksam; in den italienischen Theatern ist das gerade Gegentheil der Fall. Das Parquet, meist nur ein Raum für Stehplätze, ist ganz bedeutungslos, das kritische und entscheidende Publikum sitzt in den Logen, in den kleinen, zahllosen palchetti, überall zu Gruppen vereinigt, zu

geschlossenen Gesellschaften, die sich bequem unterhalten können und nur hin und wieder einen flüchtigen Blick der Szene widmen. Die Folgen einer solchen Gruppierung sind für uns ernste, gewissenhafte Nordländer geradezu verblüffend: im italienischen Theater herrscht ein Lärm, wie auf offener Straße, in allen Ecken wird laut und ungenirt geplaudert, man starrt sich gegenseitig Besuche ab, liest die Zeitung, bespricht erregt eine politische Rede, kirtet, soupirt. Selbstverständlich kann ein solches Publikum einem einigermaßen komplizierten, gedankenreichen Stück nicht folgen: Ibsen, der für jedes Wort unbedingte Aufmerksamkeit erfordert, Richard Wagner sind in Italien einfach unmöglich; nur klare, einfach gebaute Dramen, die man ruhig eine Weile lang laufen lassen kann und doch versteht, wenn man auch zwanzig Minuten nicht zugehört hat.

Wie gesagt, es wäre eine lohnende, eingehender Arbeit würdige Aufgabe, zu untersuchen, was das Publikum ist, durch was es beeinflusst wird, was es seit Beginn der Bühnenliteratur geleistet hat. Wir haben in dem reichen Sujet nur herumgestochert, man könnte ganze Bände darüber füllen, Bände, die ebenso interessant werden könnten wie die Literaturgeschichte, die Geschichte der einsam kämpfenden und volksfeindlichen Genies.

Allerlei.

Einiges über die Garderobe des Kaisers. Von dem Umfang der Garderobe des Kaisers macht man sich im Publikum kaum eine richtige Vorstellung. Man braucht aber nur daran zu denken, daß der Kaiser die Uniformen sämtlicher Regimenter der preussischen Armee besitzt, daß zu diesen Uniformen die passenden Hüte, Helme, Gamas, Bärenmützen, Capotas, Achselstücke, Spaulettes, Säbel und Kürasse vorhanden sind, daß es sich um die Uniformen von der Infanterie, der Artillerie, von Husaren, Ulanen, Dragonern, Kürassieren, um die Uniformen der gesammten Garde aller Waffengattungen, endlich um die Uniform der Marine handelt. Der Kaiser ist aber auch Inhaber von bayrischen, württembergischen, sächsischen, badischen, hessischen Regimentern und besitzt von diesen natürlich ebenfalls die passenden Uniformen mit passendem Zubehör. Er ist endlich Inhaber von Infanterie- und Kavallerie-Regimentern in Oesterreich, Rußland, Schweden, England, Italien u. s. w. Er ist Admiral der englischen und schwedischen Flotte, und für jedes Regiment, das der Kaiser als Chef besitzt oder bei dem er à la suite geführt wird, hat er natürlich die betreffende Uniform. Wie aus dem im Verlage von Wilhelm Köhler in Minden i. W. soeben erschienenen Köhlers Deutschen Kaiser-Kalender für 1897, welcher über 200 Illustrationen und 230 Seiten Text enthält und durch jede Buchhandlung zum Preise von 50 Pf. zu beziehen ist, hervorgeht, füllen die ausländischen Uniformen allein zwei Zimmer, deren Wände ringsum mit Garderobenschränken dicht besetzt sind. Für den persönlichen Gebrauch hat der Kaiser von deutschen Uniformen große Generals- und Admirals-Uniformen, kleine Galauniformen und verschiedene Garnituren von Waffenröden. Dazu kommen die Jagdzüge des Kaisers, die Jagduniformen, die er für sich und die Hofgesellschaft eingeführt hat, die Uniformen der englischen und deutschen Jagdschlösser, denen der Kaiser angehört, Civilkleidungen für Sommer und Winter, Sportkostüme für das Lawn-Tennis-Spiel, und zu allen diesen Anzügen kommen die passenden Hüte, Handschuhe, Schlipse und Stöcke; dann die Leibwäsche des Kaisers und die Kaften voll Nadeln, Fingerringe, Manschettenknöpfe u. s. w. Es giebt kaum ein Geschäft von Uniformen und für Herrengarderobe, das so reichhaltig mit Anzügen ausgestattet ist wie die kaiserliche Garderobe. Der Garderobier, welcher meistens ein älterer Kammerdiener ist, hat eine Anzahl von Dienern, welche Schneiderarbeiten verstehen, zur Ausbülfe, diese besorgen das Annähen von Knöpfen, das Annähen von Nähten und die kleinere Flickarbeit; mit den Uniformen wird nämlich sehr sparsam umgegangen. Der Kaiser läßt seine Waffenröde gewöhnlich 3-4 Mal neu besetzen, das heißt mit neuen roten Kragen und Aufschlägen versehen, und auch an den Civilanzügen wird nach Möglichkeit gepart. Zur Garderobe des Kaisers gehören gewissermaßen auch die Orden. Man schätzt den Werth der in- und ausländischen Orden, die er besitzt, an Gold, Edelsteinen und Brillanten auf ungefähr eine Million Mark. Die Bewahrung der Orden erfolgt in Tresors und ein besonderer Beamter, ein geheimer Hofrath, hat die Verwaltung dieses Ordenschatzes. Wenn der Kaiser auf Reisen geht, werden schwere eiserne Kisten mitgenommen, welche in- und ausländische Orden enthalten und welche unter besonderer Bewahrung von Beamten des Hofmarschallamtes stehen. Man schätzt den Werth dieser Orden, welche auf große Reisen in das Ausland mitgenommen werden, auf ungefähr 600 000 Mark.

Der Flohkratz. Die interessante Erscheinung der Flohdressur in den Flohtheatern, wie sie heute auf Messen und Jahrmärkten nicht mehr allzu selten sind, hat Herrn Adolf Bidel veranlaßt, der Frage nachzugehen, ob die Produktionen der Flohe auf einer wirklichen Verstandesthätigkeit beruhen. Der Forscher hat seine Resultate in einem

längeren Aufsatz in der Beilage der Münchener Allgemeinen Zeitung niedergelegt, dem wir das Folgende entnehmen: In erster Linie handelt es sich bei der Dressur der Flohe darum, den Thieren das Springen abzugewöhnen. Anstatt sich in einzelnen Sätzen fortzubewegen, müssen sie kriechen, müssen sie laufen lernen. Zu diesem Ende bringt man die Thiere einige Zeit zwischen zwei Glasplatten, deren Zwischenraum jedoch so eng ist, daß er einen richtigen Sprung der Thiere verhindert. Nun giebt es ein altes Geies in der Naturwissenschaft, dessen Gültigkeit in tausend und aber tausend Fällen bewiesen ist; das sagt aus, daß ein Glied, welches während längerer Zeit in Unthätigkeit verharrt und nicht gebraucht wird, verkümmert. Die Muskulatur eines Beines, das in Folge irgend einer chirurgischen Krankheit längere Zeit unbenutzt in einem Verbande liegen muß, atrophirt. Genau so verhält es sich mit der Muskulatur der Sprungbeine des Flohes; denn zu solchen hat sich ein Extremitätenpaar bei diesen Insekten besonders entwickelt. Normalerweise besitzen diese Thiere eine enorme Kraft in diesen Gliedmaßen; die Muskulatur muß darum hoch entwickelt sein, sie muß, wenn wir ihre kolossalen Leistungen, an die in der That keine Leistung der Muskulatur eines Säugethieres heranzureichen scheint, ins Auge fassen, eine ungemeine Ausbildung erfahren haben. Diese an andauernde, schwere Arbeit gewöhnten Muskelmassen werden nun plötzlich für längere Zeit in Unthätigkeit versetzt. Die Folge davon ist, daß ihre Kraft verloren geht, daß diese Muskulatur und mit ihr die ganze Extremität atrophisch wird. Nun hat man den Thieren allerdings das Springen abgewöhnt; d. h. in Wirklichkeit hat man sie in gewissem Sinne der Organe beraubt, die einen Sprung bei ihnen ermöglichen. Kriechen können unsere Insekten noch. Dazu ist die Muskelkraft nicht nöthig, welche der Sprung erfordert. Ueberhaupt scheint durch die ganze Prozedur in erster Linie nur die Kraft dieser besonderen Extremitäten, nicht die des ganzen Thieres, so sehr geschädigt zu werden. Denn die Thiere können auch jetzt noch Arbeiten ausführen und Lasten bewältigen. Ist diese Schwächung der Sprungmuskulatur erreicht, so nimmt, man nunmehr die Thiere und schlingt ihnen einen sehr feinen Draht um die Taille, das heißt um die Einschnürung zwischen Thorax und Abdomen. Der Floh ist auf diese Weise in einer starken Schlinge befestigt, die sich auf dem Rücken des Thieres in einen langen, dünnen Draht auszieht. Zu dieser Operation gehört eine besondere Geschicklichkeit, da beargwöhnungsweise die Thiere bei der Feinheit ihres Körperbaues leicht Noth leiden. Jetzt ist es nun nicht mehr schwer, mehrere so präparirte Flohe mit ihren Drähten auf dem Rücken zusammenzufoppeln, sie an kleine metallene Wägeln zu befestigen, sie vor einen Schubkarren, einen Schlitten oder an ein kleines Karoussel anzuspinnen, oder an dem auf den Rücken in die Höhe ragenden Draht ein Kleidchen aus Seidenpapier oder sonst irgend einen Gegenstand zu befestigen. Die metallenen Wägeln und die anderen Spielzeuge, welche die Thiere in Bewegung setzen, müssen im Vergleich zu der Größe der durch die vorausgehende Operation doch immehin geschwächten Thiere noch als recht bedeutend und ihr Gewicht als recht erheblich bezeichnend werden. Die Kraft der Thiere reicht auch nur dann hin, die von ihnen geforderte Arbeit auszuführen, wenn die Reibung, welche diese Gegenstände auf ihre Unterlage ausüben, so unbedeutend wie möglich ist. Infolge dessen bleiben die Thiere, welche durch die Art ihrer Fesselung sich nur dann von der Stelle bewegen können, wenn sie die ihnen angehängte Last mitziehen, stehen und verharren in Unthätigkeit, sobald man das Gespann auf eine raue Unterlage, zum Beispiel auf ein Filzstück schiebt. Der Gelehrte entnimmt aus diesen Thatfachen, daß die Flohe ihre Bewegungen nicht infolge eines intellektuellen Antriebes, sondern eines Reflexreizes ausführen, und zwar sobald sie aus ihrer ruhenden Lage im Käfig genommen werden oder mit dem Hauch des Mundes erwärmt werden. Die Bewegung der Thiere mit den Beinen fängt nun nicht etwa erst dann an, wenn man die Thiere nach der Herausnahme aus dem Karren auf den Boden der Arena gießt hat, sondern die Thiere führen häufig ihre Gebewegungen bereits in der Luft aus. Auch diese offenbar ganz zwecklosen Beinbewegungen in der Luft beweisen so recht deutlich, daß wir es hier beim Floh lediglich mit Reflexen zu thun haben. Auf diesem einfachen Experiment beruhen nun alle Produktionen dieser Thiere im Circus; überall handelt es sich im Grunde genommen um die gleiche Erscheinung, um die gleiche Thätigkeit dieser Insekten.

Vom Büchertisch.

An dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Brochüren veröffentlicht. Besprechungen nach Auswahl vorbehalten.

— Der **H. v. Decker'sche Samnkaler**, auch — seiner Portraits aus der Hohenzollern-Familie wegen — „Hohenzollern-Kalender“ genannt, ist für 1897 in seinem 36. Jahrgange erschienen. Derselbe bringt diesmal das Stahlstichportrait der kleinen anmuthigen Prinzessin Viktoria Luise, einzigem Töchterchen unseres Kaiserpaars; außer seinem Kalendarium auch den Geschichtskalender, eine Anthologie und neben der Genealogie noch andere brauchbare Notizen. Die Ausstattung des reizenden Kalenderchens ist, bei einem Preise von 2,50 Mk., hochdelegant.

einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber gegen Aushändigung der beschädigten oder verunstalteten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

§ 799.

Eine abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibung auf den Inhaber kann, wenn nicht in der Urkunde das Gegentheil bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Ausgenommen sind Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine sowie die auf Sicht zahlbaren unverzinslichen Schuldverschreibungen.

Der Aussteller ist verpflichtet, dem bisherigen Inhaber auf Verlangen die zur Erwirkung des Aufgebots oder der Zahlungssperre erforderliche Auskunft zu ertheilen und die erforderlichen Zeugnisse auszustellen. Die Kosten der Zeugnisse hat der bisherige Inhaber zu tragen und vorzuschießen.

§ 800.

Ist eine Schuldverschreibung auf den Inhaber für kraftlos erklärt, so kann derjenige, welcher das Ausschlußurtheil erwirkt hat, von dem Aussteller unbeschadet der Befugniß, den Anspruch aus der Urkunde geltend zu machen, die Ertheilung einer neuen Schuldverschreibung auf den Inhaber an Stelle der für kraftlos erklärten verlangen. Die Kosten hat er zu tragen und vorzuschießen.

§ 801.

Der Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Eintritte der für die Leistung bestimmten Zeit, wenn nicht die Urkunde vor dem Ablaufe der dreißig Jahre dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Bei Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheinen beträgt die Vorlegungsfrist vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.

Die Dauer und der Beginn der Vorlegungsfrist können von dem Aussteller in der Urkunde anders bestimmt werden.

§ 802.

Der Beginn und der Lauf der Vorlegungsfrist sowie der Verjährung werden durch die Zahlungssperre zu Gunsten des Antragstellers gehemmt. Die Hemmung beginnt mit der Stellung des Antrags auf Zahlungssperre; sie endigt mit der Erledigung des Aufgebotsverfahrens und, falls die Zahlungssperre vor der Einleitung des Verfahrens veräußert worden ist, auch

Ein anderes Ereigniß, das Nachmittags vor sich ging und ... Vielleicht kehrt sie zurück, oder wollen Sie wieder ins Haus

1046



dann, wenn seit der Beseitigung des der Einleitung entgegenstehenden Hindernisses sechs Monate verstrichen sind und nicht vorher die Einleitung beantragt worden ist. Auf diese Frist finden die Vorschriften der §§ 203, 206, 207 entsprechende Anwendung.

§ 803.

Werden für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber Zinsscheine ausgegeben, so bleiben die Scheine, sofern sie nicht eine gegentheilige Bestimmung enthalten, in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erlischt oder die Verpflichtung zur Verzinsung aufgehoben oder geändert wird.

Werden solche Zinsscheine bei der Einlösung der Hauptschuldverschreibung nicht zurückgegeben, so ist der Aussteller berechtigt, den Betrag zurückzubehalten, den er nach Abs. 1 für die Scheine zu zahlen verpflichtet ist.

§ 804.

Ist ein Zins-, Renten- oder Gewinnanteilschein abhanden gekommen oder vernichtet und hat der bisherige Inhaber den Verlust dem Aussteller vor dem Ablaufe der Vorlegungsfrist angezeigt, so kann der bisherige Inhaber nach dem Ablaufe der Frist die Leistung von dem Aussteller verlangen. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein dem Aussteller zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

In dem Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine kann der im Abs. 1 bestimmte Anspruch ausgeschlossen werden.

§ 805.

Neue Zins- oder Rentenscheine für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber dürfen an den Inhaber der zum Empfange der Scheine ermächtigenden Urkunde (Erneuerungsschein) nicht ausgegeben werden, wenn der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Inhaber der Schuldverschreibung auszuhändigen, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

§ 806.

Die Umschreibung einer auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibung auf den Namen eines bestimmten Berechtigten kann nur durch den Aussteller erfolgen. Der Aussteller ist zur Umschreibung nicht verpflichtet.

§ 807.

Werden Karten, Marken oder ähnliche Urkunden, in denen ein Gläubiger nicht bezeichnet ist, von dem Aussteller unter Umständen ausgegeben, aus

welchen sich ergibt, daß er dem Inhaber zu einer Leistung verpflichtet sein will, so finden die Vorschriften des § 793 Abs. 1 und der §§ 794, 796, 797 entsprechende Anwendung.

§ 808.

Wird eine Urkunde, in welcher der Gläubiger benannt ist, mit der Bestimmung ausgegeben, daß die in der Urkunde versprochene Leistung an jeden Inhaber bewirkt werden kann, so wird der Schuldner durch die Leistung an den Inhaber der Urkunde befreit. Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung der Urkunde zur Leistung verpflichtet. Ist die Urkunde abhanden gekommen oder vernichtet, so kann sie, wenn nicht ein Anderes bestimmt ist, im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt werden. Die im § 802 für die Verjährung gegebenen Vorschriften finden Anwendung.

Dreihundertzwanzigster Titel.

Vorlegung von Sachen.

§ 809.

Wer gegen den Besitzer einer Sache einen Anspruch in Ansehung der Sache hat oder sich Gewißheit verschaffen will, ob ihm ein solcher Anspruch zusteht, kann, wenn die Besichtigung der Sache aus diesem Grunde für ihn von Interesse ist, verlangen, daß der Besitzer ihm die Sache zur Besichtigung vorlegt oder die Besichtigung gestattet.

§ 810.

Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitze befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem Anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält, die zwischen ihm und einem Anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind.

§ 811.

Die Vorlegung hat in den Fällen der §§ 809, 810 an dem Orte zu erfolgen, an welchem sich die vorzulegende Sache befindet. Jeder Theil kann die Vorlegung an einem anderen Orte verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Gefahr und die Kosten hat derjenige zu tragen, welcher die Vorlegung verlangt. Der Besitzer kann die Vorlegung verweigern, bis ihm der andere Theil die Kosten vorschießt und wegen der Gefahr Sicherheit leistet.

Pierundwanzigster Titel. **Ungerechtfertigte Bereicherung.**

§ 812.

Wer durch die Leistung eines Anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

§ 813.

Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann auch dann zurückgefordert werden, wenn dem Anspruch eine Einrede entgegenstand, durch welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausgeschlossen wurde. Die Vorschrift des § 222 Abs. 2 bleibt unberührt.

Wird eine betagte Verbindlichkeit vorzeitig erfüllt, so ist die Rückforderung ausgeschlossen; die Erstattung von Zwischenzinsen kann nicht verlangt werden.

§ 814.

Das zum Zwecke der Erfüllung einer Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden, wenn der Leistende gewußt hat, daß er zur Leistung nicht verpflichtet war, oder wenn die Leistung einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprach.

§ 815.

Die Rückforderung wegen Nichteintritts des mit einer Leistung bezweckten Erfolges ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Erfolges von Anfang an unmöglich war und der Leistende dies gewußt hat oder wenn der Leistende den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert hat.

§ 816.

Trifft ein Nichtberechtigter über einen Gegenstand eine Verfügung, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist er dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet. Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, so trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen,

Soll alle großen Genies haben dem Publikum gegenüber | ihr zum Trost einem Staat und Volk...



welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vortheil verlor.

Wird an einen Nichtberechtigten eine Leistung bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist, so ist der Nichtberechtigte dem Berechtigten zur Herausgabe des Geleisteten verpflichtet.

§ 817.

War der Zweck einer Leistung in der Art bestimmt, daß der Empfänger durch die Annahme gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen hat, so ist der Empfänger zur Herausgabe verpflichtet. Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Leistenden gleichfalls ein solcher Verstoß zur Last fällt, es sei denn, daß die Leistung in der Eingehung einer Verbindlichkeit bestand; das zur Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit Geleistete kann nicht zurückgefordert werden.

§ 818.

Die Verpflichtung zur Herausgabe erstreckt sich auf die gezogenen Nutzungen sowie auf dasjenige, was der Empfänger auf Grund eines erlangten Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung des erlangten Gegenstandes erwirbt.

Ist die Herausgabe wegen der Beschaffenheit des Erlangten nicht möglich oder ist der Empfänger aus einem anderen Grunde zur Herausgabe außer Stande, so hat er den Werth zu ersetzen.

Die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatze des Werthes ist ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist.

Von dem Eintritte der Rechtshängigkeit an haftet der Empfänger nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 819.

Kennt der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes bei dem Empfang oder erfährt er ihn später, so ist er von dem Empfang oder der Erlangung der Kenntniß an zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre.

Verstößt der Empfänger durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten, so ist er von dem Empfang der Leistung an in der gleichen Weise verpflichtet.

§ 820.

War mit der Leistung ein Erfolg bezweckt, dessen Eintritt nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts als ungewiß angesehen wurde, so ist der Empfänger, falls der Erfolg nicht eintritt, zur Herausgabe so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe zur Zeit des Empfanges rechtshängig

geworden wäre. Das Gleiche gilt, wenn die Leistung aus einem Rechtsgrunde, dessen Wegfall nach dem Inhalte des Rechtsgeschäfts als möglich angesehen wurde, erfolgt ist und der Rechtsgrund wegfällt.

Zinsen hat der Empfänger erst von dem Zeitpunkt an zu entrichten, in welchem er erfährt, daß der Erfolg nicht eingetreten oder daß der Rechtsgrund weggefallen ist; zur Herausgabe von Nutzungen ist er insoweit nicht verpflichtet, als er zu dieser Zeit nicht mehr bereichert ist.

§ 821.

Wer ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingeht, kann die Erfüllung auch dann verweigern, wenn der Anspruch auf Befreiung von der Verbindlichkeit verjährt ist.

§ 822.

Wendet der Empfänger das Erlangte unentgeltlich einem Dritten zu, so ist, soweit in Folge dessen die Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der Bereicherung ausgeschlossen ist, der Dritte zur Herausgabe verpflichtet, wie wenn er die Anwendung von dem Gläubiger ohne rechtlichen Grund erhalten hätte.

Fünfundzwanzigster Titel.

Unerlaubte Handlungen.

§ 823.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigenthum oder ein sonstiges Recht eines Anderen widerrechtlich verletzt, ist dem Anderen zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines Anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalte des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§ 824.

Wer der Wahrheit zuwider eine Thatsache behauptet oder verbreitet, die geeignet ist, den Kredit eines Anderen zu gefährden oder sonstige Nachtheile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem Anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muß.

Durch eine Mittheilung, deren Unwahrheit dem Mittheilenden unbekannt ist, wird dieser nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn er oder der Empfänger der Mittheilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.



§ 825.

Wer eine Frauensperson durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der aufrührerlichen Beibehaltung bestimmt, ist ihr zum Ersatze des daraus entziehenden Schadens verpflichtet.

§ 826.

Wer in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem Anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem Anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

§ 827.

Wer im Zustande der Bewußtlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistesthätigkeit einem Anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustande widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiel; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand gerathen ist.

§ 828.

Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich.

Wer das siebente, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem Anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntniß der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat. Das Gleiche gilt von einem Taubstummen.

§ 829.

Wer in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Betheiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesmäßigen Unterhalte sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

§ 830.

Haben Mehrere durch eine gemeinschaftlich bezogene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich.

Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln läßt, wer von mehreren Theiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

Anstifter und Gehülfen stehen Mitthätern gleich.

§ 831.

Wer einen Anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den der Andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Verrichtungen oder Geräthschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher für den Geschäftsherrn die Beforgung eines der im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Geschäfte durch Vertrag übernimmt.

§ 832.

Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§ 833.

Wird durch ein Thier ein Mensch getödtet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist derjenige, welcher das Thier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 834.

Wer für denjenigen, welcher ein Thier hält, die Führung der Aufsicht über das Thier durch Vertrag übernimmt, ist für den Schaden verantwortlich, den das Thier einem Dritten in der im § 833 bezeichneten Weise zufügt. Die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er bei der Führung der Aufsicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

